

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
29.06.2015

STARK III in der EU-Förderperiode 2014-2020 Richtlinienentwurf STARK III-ELER

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist der Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie) vom zuständigen Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt worden. Wir haben bezüglich des als **Anlage 1** beigefügten Richtlinienentwurfs die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Hinweise und Anregungen bis **einschließlich den 07.07.2015 zukommen zu lassen**. Für die STARK III-Förderung im Bereich EFRE rechnen wir in den nächsten Tagen ebenfalls mit einem Richtlinienentwurf. Hierüber werden wir Sie möglichst zeitnah informieren.

Gemäß Anlage 1 des Richtlinienentwurfs wird als Abgrenzungskriterium für das Programmgebiet im Bereich STARK III-ELER die Einwohnerzahl herangezogen. Ausgeschlossen von der Förderung sind demnach im Bereich STARK III-ELER Ortsteile mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Nachfolgend einige erste Informationen zum Richtlinienentwurf (ELER).

- Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für Sachsen-Anhalt sind rund 86 Mio. Euro an EU-Mitteln für die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgesehen. Gegenüber der Förderperiode 2007-2013 erfolgt in der aktuellen Förderperiode im ELER eine stärkere Ausrichtung auf die allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtungen und Schulen und nicht so stark wie bisher eine Fokussierung auf die energetische Sanierung. Zwar spielt die energetische Sanierung durch die Zuwendungsvoraussetzung, dass mindestens 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten für die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden sollen, nach wie vor

eine gewisse Rolle. Insgesamt legt die EU-Kommission jedoch einen stärkeren Fokus auf das Thema Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Damit ist durch die ELER-Mittel auch eine allgemeine Sanierung und Modernisierung von Kindertagesstätten und Schulen möglich.

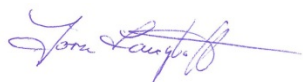
- Neu ist, dass es keine Prioritätenlisten mehr geben soll. Eine Förderung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn zunächst (1. Stufe) **alle** Zuwendungsvoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, erfüllt werden. Konkret heißt es hierzu unter Ziffer 6.2.1, dass sofern nur eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt wird, das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen kann.

Sofern in der 1. Stufe sämtliche Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt gem. Ziffer 6.2.2 eine Bewertung sämtlicher förderwürdiger Anträge nach den veröffentlichten Auswahlkriterien (2. Stufe). Die Auswahlkriterien für die STARK III-Förderung im ELER sind ebenfalls als **Anlage 2** diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Im Bereich ELER sind zwei Antragsrunden zum 30.09.2015 (1. Stichtag) und zum 28.10.2016 (2. Stichtag) vorgesehen.

- Hinsichtlich der enthaltenen Hinweise zu den Fördergegenständen (Ziffer 2) ist neu, dass sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtung, als auch der Schulen die Förderung von freien Trägern grundsätzlich möglich ist.
- Zuwendungsvoraussetzung ist, dass das gesamte Investitionsvolumen 3 Mio. Euro netto nicht übersteigen darf (Ziff. 4.4 a).
- Hinsichtlich der geforderten Bestandssicherheit der zu fördernden Maßnahmen und den hierfür durchzuführenden Demographie-Check verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 19.05.2015.
- Im Hinblick auf die Abwicklung des Programms wird das Ministerium der Finanzen zentraler Ansprechpartner und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zentrale Antrags- und Bewilligungsstelle. Dies gilt auch für den Bereich EFRE.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

STARK III-ELER-Richtlinie-Entwurf
Auswahlkriterien